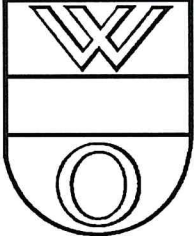


Amtsblatt der Stadt Olfen	Nr. 11/2020 vom 20.05.2020	
Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Olfen Vertrieb: Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist im Internet unter www.olfen.de einsehbar. Einzellieferung erfolgt durch die Stadt Olfen, Kirchstraße 5, 59399 Olfen, Tel. 02595/389-0 gegen pauschale Portokostenerstattung (zzt. 1,00 EUR pro Einzellieferung). Laufender Bezug per E-Mail ist kostenlos, der Bezug als Druckstück im Jahresabonnement ist gegen ein Entgelt von 15,00 EUR möglich; Abbestellungen müssen bis spätestens 30.11. eines Jahres bei der Stadtverwaltung vorliegen.		Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Olfen

Nr.	Inhalt
1.	Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Olfen-Kirchspiel
2.	Bekanntmachung über die Offenlegung bei Liegenschaftsvermessungen – Stadt Olfen, Gemarkung Olfen-Kirchspiel
3.	Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Wartung und Instandhaltung von Feuerwehrgeräten zwischen den Städten Olfen und Lüdinghausen
4.	Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Olfen
5.	Bekanntmachung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Olfen

Hinweis:

Diese Bekanntmachung gilt als Bekanntmachung im Sinne der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Olfen.

**Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift
in der Gemarkung Olfen-Kirchspiel**

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 05. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der derzeit geltenden Fassung, wird folgendes bekannt gemacht:

Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen

Die Grenzen des Grundstücks Stadt Olfen, Gemarkung Olfen-Kirchspiel, Flur 28, Flurstück 172 sind von mir vermessen worden. Der Grenztermin fand am 13.05.2020 statt.

Für das angrenzende Gewässerflurstück Stadt Olfen, Gemarkung Olfen-Kirchspiel, Flur 28, Flurstück 183 sind im Liegenschaftskataster „Die Anlieger“ nachgewiesen. Am Grenztermin haben Sie oder eine von Ihnen bevollmächtigte Person jedoch nicht teilgenommen. Hiermit wird Ihnen Gelegenheit gegeben, sich über die Abmarkung Ihrer Grundstücksgrenzen unterrichten zu lassen und hierzu Ihre Zustimmung zu erklären.

Aufgrund des § 21 Absatz 5 des VermKatG NRW gebe ich Ihnen hiermit die Abmarkung Ihrer Grundstücksgrenzen mit der Grenzniederschrift bekannt.

Die Grenzniederschrift kann während der unten aufgeführten Dienststunden bei der Kreisverwaltung Coesfeld, Raum 115, Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld

Dienststunden: Montag-Freitag von 08.00-12.00 Uhr
Montag-Donnerstag von 13.00-16.00 Uhr

eingesehen werden. Die Offenlage erfolgt ab dem 08.06.2020 für den Zeitraum eines Monats.

Belehrungen über den Rechtsbehelf:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Str. 8, 48145 Münster oder Postfach 80 48, 48043 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes Münster zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – (SGV.NRW.320) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. 1 S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

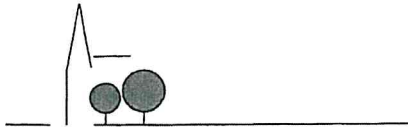
Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des §55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Coesfeld, den 18.05.2020

Kreis Coesfeld
Abteilung 62 - Vermessung und Kataster
im Auftrag
gez. Kemper



Dipl.-Ing. H.-J. Paßmann
M. Sc. P. Sawicki
Öffentlich bestellte
Vermessungsingenieure



**Bekanntmachung über die Offenlegung bei Liegenschaftsvermessungen
§ 21, Abs. 5 und 6 Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW
Stadt Olfen, Gemarkung Olfen-Kirchspiel**

Gemäß § 21, Abs. 5 und 6 Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW in der derzeit geltenden Fassung wird folgendes bekannt gemacht:

**Offenlegung bei Liegenschaftsvermessungen
Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen**

Die Grenzen der Grundstücke Stadt Olfen, Gemarkung Olfen-Kirchspiel, Flur 22, Flurstücke 49, 50, 61, Gemarkung Olfen-Kirchspiel, Flur 19, Flurstück 153 und Gemarkung Olfen-Kirchspiel, Flur 18, Flurstück 104 sind von mir vermessen worden. Der Grenztermin entfällt aufgrund § 21 Abs. 6 VermKatG NRW.

Für die Gewässerflurstücke Stadt Olfen, Gemarkung Olfen-Kirchspiel, Flur 19, Flurstück 153 und Flur 18, Flurstück 104 und angrenzende Gewässerflurstücke Stadt Olfen, Gemarkung Olfen-Kirchspiel, Flur 22, Flurstücke 16 und 17 sind im Liegenschaftskataster „Die Anlieger“ nachgewiesen. Der Grenztermin fand nicht statt. Hiermit wird Ihnen Gelegenheit gegeben, sich über die Abmarkung Ihrer Grundstücksgrenzen unterrichten zu lassen und hierzu Ihre Zustimmung zu erklären.

Aufgrund des § 21 Absatz 5 und 6 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NRW) gebe ich Ihnen hiermit die Abmarkung Ihrer Grundstücksgrenzen mit der Grenzniederschrift bekannt.

Die Grenzniederschrift kann während der unten aufgeführten Dienststunden bei der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Hans-Jochem Paßmann, Annabergstraße 134, 45721 Haltern am See

Dienststunden:	Montag-Freitag	von	08.00-12.30 Uhr
	Montag-Donnerstag	von	13.00-16.30 Uhr

eingesehen werden. Die Offenlage erfolgt ab dem 28.05.2020 für den Zeitraum eines Monats.

Rechtsbehelfsbelehrungen:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr für die übrigen Beteiligten Abschriften beigelegt werden. Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Gesonderte Hinweise zur Klageerhebung: Informationen zur elektronischen Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie u.a. auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalens. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Haltern am See, 18.05.2020

Hans-Jochem Paßmann
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Stadt Olfen
Der Bürgermeister

Hinweis auf die Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Wartung und Instandhaltung von Feuerwehrgeräten zwischen den Städten Olfen und Lüdinghausen

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Olfen und Lüdinghausen über die Wahrnehmung von Aufgaben der Wartung und Instandhaltung von Feuerwehrgeräten hat der Kreis Coesfeld am 22.04.2020 genehmigt und am 30.04.2020 in seinem Amtsblatt Nr. 15/2020 vom 30.04.2020, Bekanntmachungsnummer 43, öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Veröffentlichung wird gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG NRW hingewiesen.

Olfen, 19.05.2020



Wilhelm Sendermann
Bürgermeister

Stadt Olfen

Bekanntmachungsanordnung

Die am 16.04.2020 vom Haupt- und Finanzausschuss als Dringlichkeitsentscheidung beschlossene 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Olfen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut dieser Bekanntmachung mit dem Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Olfen übereinstimmt und dass nach den Vorgaben des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olfen, 18.05.2020



Wilhelm Sendermann
Bürgermeister

Bekanntmachung
der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die
Abfallentsorgung der Stadt Olfen
vom 18.05.2020

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW., S. 202), in der jeweils geltenden Fassung; des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I. Seite 2808), in der jeweils geltenden Fassung; des § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234); des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I 2017, S. 1966) in der jeweils geltenden Fassung; des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.09.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 10 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 872), in der jeweils geltenden Fassung; der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV NRW 2017, S. 442 ff.), in der jeweils geltenden Fassung; des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG- BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 09.12.2019 (BGBl. I 2019, S. 2146), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Olfen als Dringlichkeitsentscheidung in seiner Sitzung am 16.04.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 11 Absatz 3 der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Olfen erhält folgende Fassung:

Wird bei der Abholung festgestellt, dass Abfallbehälter nicht ihrer Zweckbestimmung im Sinne von Absatz 1 entsprechend benutzt werden, kann die Stadt Olfen oder der mit der Abfuhr der Abfälle Beauftragte die Entleerung bzw. Mitnahme der Abfallbehälter verweigern. Ein Anspruch auf Minderung der Abfallentsorgungsgebühr wird dadurch nicht begründet.

In die Abfallbehälter für Bioabfälle dürfen ausschließlich kompostierbare Abfälle eingefüllt werden. Zur Sicherung der Kompostqualität und aus

verarbeitungstechnischen Gründen dürfen keine für die Sammlung der Bioabfälle verwendeten Kunststofftüten oder kunststoffähnliche Abfallsäcke in die Bioabfallbehälter eingefüllt werden, auch dann nicht, wenn für diese der Nachweis der biologischen Abbaubarkeit erbracht wird. Werden bei der Abfuhr oder auf Grundlage einer fototechnischen Dokumentation erhebliche Verunreinigungen durch Fehleinwürfe festgestellt, ist die Stadt Olfen oder der mit der Abfuhr Beauftragte berechtigt, die Entleerung des Bioabfallbehälters zu verweigern. Falsch befüllt und nicht entleerte Bioabfallbehälter sind eigenverantwortlich einer Nachsortierung vor der nächsten Abholung zu unterziehen. Sofern eine Nachsortierung nicht mehr möglich oder unzumutbar ist, kann der fehlerhaft befüllte Bioabfallbehälter gegen Zahlung eines Entgeltes an den mit der Abfuhr Beauftragten bei der nächsten Restmüllabfuhr zur Leerung bereitgestellt werden. Alternativ besteht die Möglichkeit, eine kostenpflichtige Sonderabfuhr des Bioabfalls zu beantragen. Ein Anspruch auf Minderung der Abfallentsorgungsgebühr wird dadurch nicht begründet. Bei wiederholtem Verstoß gegen die Bestimmung ist die Stadt Olfen berechtigt, die vorhandenen Behälter für Bioabfall ganz oder teilweise abzuziehen und durch gebührenpflichtige Restabfallbehälter zu ersetzen.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.06.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die am 16.04.2020 vom Haupt- und Finanzausschuss als Dringlichkeitsentscheidung beschlossene Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Olfen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut dieser Bekanntmachung mit dem Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Olfen übereinstimmt und dass nach den Vorgaben des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olfen, 18.05.2020



Wilhelm Sendermann
Bürgermeister

**Bekanntmachung
der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Olfen vom 18.05.2020**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666, SGV NW 2023), in der zur Zeit geltenden Fassung, und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S.712/SGV NW 610) in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Olfen i.d.F. vom 11.10.2018 hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Olfen als Dringlichkeitsentscheidung in seiner Sitzung am 16.04.2020 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührensätze

(1) Die Abfallentsorgungsgebühren nach § 24 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Olfen betragen jährlich

a) für jedes 80-Liter-Abfallgefäß bei vierwöchentlicher Abfuhr der Restmülltonne, vierzehntäglicher Abfuhr der Biotonne und zusätzlicher Abfuhr der Papiertonne sowie des gelben Abfallbehälters für Teile des DSD einschl. Wertstoffhof mit sonstigen Containerdiensten, Sonderabfall (Schadstoffmobil) - im gesamten Stadtgebiet - 195,00 Euro

Bei Inanspruchnahme der Befreiungsmöglichkeit nach § 8 (1) der Abfallentsorgungssatzung 174,55 Euro

b) für jedes 120-Liter-Abfallgefäß bei vierwöchentlicher Abfuhr der Restmülltonne, vierzehntäglicher Abfuhr der Biotonne und zusätzlicher Abfuhr der Papiertonne sowie des gelben Abfallbehälters für Teile des DSD einschl. Wertstoffhof mit sonstigen Containerdiensten, Sonderabfall (Schadstoffmobil) - im gesamten Stadtgebiet- 243,00 Euro

Bei Inanspruchnahme der Befreiungsmöglichkeit nach § 8 (1) der Abfallentsorgungssatzung 222,55 Euro

c) für jedes 240-Liter-Abfallgefäß bei vierwöchentlicher Abfuhr der Restmülltonne, vierzehntäglicher Abfuhr der Biotonne und zusätzlicher Abfuhr der Papiertonne sowie des gelben Abfallbehälters für Teile des DSD einschl. Wertstoffhof mit sonstigen Containerdiensten, Sonderabfall (Schadstoffmobil) - im gesamten Stadtgebiet- 407,00 Euro

Bei Inanspruchnahme der Befreiungsmöglichkeit nach § 8 (1) der Abfallentsorgungssatzung 386,55 Euro

d) für jedes 1,1 cbm Abfallgefäß bei wöchentlicher Abfuhr der Restmülltonne/Biotonne und zusätzlicher Abfuhr des Papiercontainers sowie des gelben Abfallbehälters für Teile des DSD einschl. Wertstoffhof mit sonstigen Containerdiensten, Sonderabfall (Schadstoffmobil) - im gesamten Stadtgebiet - 5.600,00 Euro

Bei Inanspruchnahme der Befreiungsmöglichkeit nach § 8 (1) der Abfallentsorgungssatzung 5.579,55 Euro

e) für jedes 1,1 cbm Abfallgefäß bei vierzehntäglicher Abfuhr der Restmülltonne/Biotonne und zusätzlicher Abfuhr des Papiercontainers sowie des gelben Abfallbehälters für Teile des DSD einschl. Wertstoffhof mit sonstigen Containerdiensten, Sonderabfall (Schadstoffmobil) - im gesamten Stadtgebiet - 2.932,00 Euro

Bei Inanspruchnahme der Befreiungsmöglichkeit nach § 8 (1) der Abfallentsorgungssatzung 2.911,55 Euro

f) für jedes 1,1 cbm Abfallgefäß bei vierwöchentlicher Abfuhr der Restmülltonne, vierzehntäglicher Abfuhr der Biotonne und zusätzlicher Abfuhr des Papiercontainers des gelben Abfallbehälters für Teile des DSD einschl. Wertstoffhof mit sonstigen Containerdiensten, Sonderabfall

(Schadstoffmobil) im gesamten Stadtgebiet – 1.598,00 Euro

Bei Inanspruchnahme der Befreiungsmöglichkeit nach § 8 (1) der Abfallsatzung 1.577,55 Euro

g) für jedes 5 cbm Abfallgefäß bei vierwöchentlicher Abfuhr der Restmülltonne, vierzehntäglicher Abfuhr der Biotonne und zusätzlicher Abfuhr des Papiercontainers des gelben Abfallbehälters für Teile des DSD einschl. Wertstoffhof mit sonstigen

Containerdiensten, Sonderabfall (Schadstoffmobil) - im gesamten Stadtgebiet – 6.917,00 Euro

Bei Inanspruchnahme der Befreiungsmöglichkeit nach § 8 (1) der Abfallentsorgungssatzung 6.896,55 Euro

(2) Die Gebühr für die Abfuhr von Abfall in Abfallsäcken (Restmüll) ist durch den Kaufpreis abgegolten. Die Abfallsäcke können im Rathaus der Stadt Olfen, Kirchstraße 5, zum Einzelpreis von 5,00 Euro erworben werden.

(3) Soweit von der Möglichkeit der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang Biotonne Gebrauch gemacht wird, ist für die Überprüfung der Eigenkompostierung eine Gebühr von 12,00 Euro je angefangene ½ Stunde zu erheben (siehe § 8 Abs. 1).

(4) Für den Umtausch von Abfallgefäßen jeder Art (Wechsel der Gefäßgröße) wird eine Umtauschgebühr von 5,80 Euro pro Gefäß erhoben. Dieses gilt ebenso für die erstmalige Aufstellung von Abfallgefäßen pro Gefäß.

(5) Für jede zusätzlich beantragte Papiertonne werden 16,00 Euro / pro Jahr, für jede zusätzliche Biotonne 26,00 Euro / pro Jahr Gebühren erhoben.

(6) Sonderabfuhr, zusätzliche Abfuhr sowie Gefäß- bzw. Containergrößen, die auf Antrag des Entsorgungspflichtigen aufgestellt werden, sind gem. den jeweiligen Rechnungsbeträgen (Gefäßstellung, Leerungs-, Transport- und Verwertungskosten) des Entsorgungsunternehmens zusätzlich zu bezahlen. Die Abrechnung erfolgt durch Einzelabrechnung.

§ 2

Gebührenpflicht

(1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer/innen der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Eigentümer/innen haften als Gesamtschuldner/innen. Auf § 22 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Olfen vom 15.11.2005 in der jeweils geltenden Fassung wird verwiesen.

(2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem der Abfallbehälter schriftlich abgemeldet oder eingezogen wird.

(3) Beim Wechsel in der Person der/des Eigentümerin geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf die/den neuen Eigentümer/in über. Wenn die/der bisherige Eigentümer/in die rechtzeitige Mitteilung nach § 17 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Olfen schuldhaft versäumt hat, so haftet sie/er für die Abfallentsorgungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt Olfen entfallen, neben der/dem Eigentümer/in.

(4) Im Falle der Inanspruchnahme der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 8 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Olfen, haften die Eigentümer/innen / Anschlusspflichtigen, gesamtschuldnerisch für die Abfallentsorgungsgebühren.

(5) Eine Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsleistungen und damit der Beginn der Gebührenpflicht liegt bereits dann vor, wenn dem Abfallgebührenzahler auf dem Grundstück ein Abfallgefäß zur Verfügung gestellt worden ist und das Grundstück turnusgemäß von einem Abfallfahrzeug angefahren wird.

§ 3

Gebührenmaßstab

Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren richtet sich nach der Zahl und Größe der Restmüllbehälter und der Zahl der Abfahrten, bezogen auf das gesamte Stadtgebiet.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit der Abfallentsorgungsgebühren

(1) Die zu entrichtende Gebühr wird von der Stadt durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen; gibt der

Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese.

(2) Die Gebühr für die Abfuhr von Hausabfall in Abfallsäcken wird mit dem Ankauf eines von der Stadt zugelassenen Abfallsackes entrichtet.

§ 5

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01.06.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührensatzung vom 20.12.2007 in der zuletzt geltenden Fassung und alle entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.